

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung zur Regelung des Willkommensprogramms
für studierfähige Geflüchtete aus der Ukraine („Refugee Programme“)
der Universität Passau**

Vom 8. Juni 2022

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juni 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 100 Satz 4 BayHSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Willkommensprogramm für studierfähige kriegsbedingt Geflüchtete aus der Ukraine der Universität Passau, insbesondere deren Status, die Zugangsvoraussetzungen, die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen und die Regeln zur Datenerhebung und -nutzung.

§ 2 Ziel des Willkommensprogramms

¹Ziel des Willkommensprogramms ist es, kriegsbedingt Geflüchteten aus der Ukraine den Erwerb oder die Verbesserung der deutschen Sprache zu ermöglichen und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben. ²Es soll den Teilnehmenden außerdem ein Einblick in das Wesen von Studien und die Organisation einer Universität in Deutschland verschafft werden.

§ 3 Status

¹Die Teilnehmenden am Willkommensprogramm sind Angehörige der Universität Passau mit dem Recht, an Prüfungen des Willkommensprogramms teilzunehmen. ²Sie erhalten Rechte und Pflichten entsprechend dem Status von Gaststudierenden, ohne sich in ein Gaststudium einzuschreiben. ³Gebühren für ein Gaststudium werden nicht erhoben. ⁴Auf Antrag können die Teilnehmenden eine CampusCard für Gaststudierende mit den entsprechenden Berechtigungen erhalten, sobald sie den Semesterbeitrag bezahlt haben.

§ 4 Bewerbung, Teilnahmevoraussetzungen, Auswahl, Registrierung und Datenerhebung

(1) Die Anzahl der Plätze für Teilnehmende ist begrenzt.

(2) ¹Für die Teilnahme am Willkommensprogramm ist eine Bewerbung mittels eines auf der Webseite des Willkommensprogramms veröffentlichten elektronischen Formulars mit dem Nachweis nach Abs. 3 und einem Motivationsschreiben innerhalb der gemäß Satz 2 gesetzten Frist einzureichen. ²Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen wird von der Projektleiterin oder dem Projektleiter festgelegt und auf der Webseite des Willkommensprogramms bekanntgegeben.

(3) ¹Voraussetzung für die Bewerbung ist der Nachweis einer direkten oder indirekten Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen. ²Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Bildungsnachweise in deutscher oder englischer Sprache, gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer. ³Ergänzend zu den vorgelegten Nachweisen können von der Programmkommission nach Abs. 4 Satz 1 zur Bewertung der Eignung für die Teilnahme am Willkommensprogramm Einzelgespräche sowie Testverfahren, wie Einstufungs- oder Studierfähigkeitstests, unter Berücksichtigung sozialer Aspekte eingesetzt werden. ⁴Fehlen die Dokumente nach Satz 1 und 2 fluchtbedingt, kann je nach Einzelfall ein alternatives Verfahren zur Prüfung der Studierfähigkeit nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(4) ¹Eine Kommission aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sprachenzentrums aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ und der Projektleiterin oder dem Projektleiter (Programmkommission) entscheidet über das Vorliegen der nötigen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Plätze wählt die Programmkommission die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus.

(5) ¹Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Studierendensekretariat als Teilnehmende am Willkommensprogramm registriert, wenn sie ihren Platz annehmen und sich ausweisen können. ²Die Annahme ist gegenüber der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter in Textform zu erklären.

(6) ¹Die Teilnehmenden sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, inländischer Wohnsitz, gegebenenfalls Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachkenntnisse, bisherige Studien. ²Die Universität Passau kann diese Daten mit Einwilligung der Teilnehmenden an die Organisation, die mit ihren Drittmitteln die Durchführung des Willkommensprogramms fördert (u.a. Deutscher Akademischer Austauschdienst), zur Abrechnung und Qualitätskontrolle weitergeben. ³Die Teilnehmenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der Universität Passau anzuzeigen.

§ 5 Kurse und Prüfungen

(1) ¹Das Willkommensprogramm besteht aus einem Kurs zum Erwerb oder der Vertiefung von Deutsch- oder Englischkenntnissen (Modul A – Sprache) und einem optionalen Wahlfach an

einer der vier Fakultäten (Modul C – Wahlfach). ²Ergänzt wird das Programm durch Veranstaltungen zur Studienorganisation, zur Bewerbung für Studium und Beruf, zur interkulturellen Kommunikation, zur Landeskunde und Ähnlichem (Modul B – Kultur, Politik, Gesellschaft).

(2) ¹Die Projektleiterin oder der Projektleiter legt im Benehmen mit dem Sprachenzentrum (Fachbereich „Deutsch als Fremdsprache“) und den jeweils betroffenen Fakultäten fest, welche Veranstaltungen in den Modulen angeboten werden. ²Darüber hinaus können die Teilnehmenden bei entsprechender Voraussetzung weitere geeignete Veranstaltungen an den Fakultäten besuchen, soweit sie dort von den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der Veranstaltungen zugelassen worden sind.

(3) ¹Zur Teilnahme an den Prüfungen der jeweiligen Veranstaltungen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen zu stellen. ²Es gelten für diese Prüfungen die Bedingungen des jeweiligen Studiengangs oder Studiums, zu dem die entsprechende Veranstaltung gehört.

§ 6 Anwesenheitspflicht

¹In den Kursen des Moduls A besteht eine umfassende Anwesenheitspflicht. ²Steht der Anwesenheit ein wichtiger Grund entgegen, ist dies den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der betroffenen Veranstaltungen vor Unterrichtsbeginn unter Vorlage entsprechender Nachweise, z. B. eines ärztlichen Attests, mitzuteilen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung der Teilnahme vor. ⁴Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Programmkommission.

§ 7 Dauer des Willkommensprogramms

(1) ¹Die Regeldauer des Willkommensprogramms beträgt zwei Semester. ²Auf begründeten Antrag an die Programmkommission kann die Teilnahme über die Regeldauer hinaus um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. ³Eine Unterbrechung der Teilnahme kann auf Antrag aus wichtigem Grund durch die Programmkommission genehmigt werden.

(2) Das Willkommensprogramm besteht für den Zeitraum von Sommersemester 2022 bis Wintersemester 2023/24; eine Aufnahme in das Willkommensprogramm ist bis zum 31. Oktober 2023 möglich.

§ 8 Beendigung

¹Die Teilnahme am Willkommensprogramm wird beendet durch

- Erklärung der oder des Teilnehmenden in Textform gegenüber der Projektleiterin oder dem Projektleiter bzw. gegenüber der Programmkommission,
- Einschreibung an einer deutschen Hochschule,
- Ausschluss durch die Programmkommission.

²Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Programmkommission erklärt werden, wenn durch anhaltende Störung der ordnungsgemäße Ablauf des Unterrichts beeinträchtigt oder die Anwesenheitspflicht gemäß § 6 nicht beachtet wird, ausgenommen davon ist eine von den Teil-

nehmenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit. ³Für die Teilnahme an Sprachprüfungen an der Universität Passau (TOEFL, TestDaF) wird auf die entsprechenden Regelungen zur Wiederholung verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Juni 2022 und nach Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 8. Juni 2022 (Az.: IV/S.I-09.1033/2022).

Passau, den 8. Juni 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 8. Juni 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2022.